Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten (IDW ERS FAB 22)

Stand: 23.02.2026[1]

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten (IDW ERS FAB 22) verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.07.2026 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1. Vorbemerkungen 1
2. Begriffe 2
3. Allgemeine Grundsätze für die einheitliche oder getrennte Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente 3
4. Einzelheiten zur getrennten Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente 5
5. Angaben im Anhang 6

1. Vorbemerkungen

1 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist die handelsrechtliche Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente sowohl beim Erwerber bzw. Gläubiger als auch beim Emittenten bzw. Schuldner dieser Finanzinstrumente. Die folgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für alle Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform oder Branchenzugehörigkeit.

2 Nicht Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist die Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente des Handelsbestands bei Instituten. Diese richtet sich nach der

[1] *IDW RS HFA 22* wurde vom Hauptfachausschuss (HFA) am 02.09.2008 verabschiedet. Redaktionelle Änderung der Tz. 2, 5, 11, 12, 20, 21, 23 und 25 sowie Aufhebung der Tz. 4 durch den HFA am 11.09.2015. Grundlegende Überarbeitung der Verlautbarung durch die Arbeitsgruppe „Handelsrechtliche Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten“. Verabschiedet vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) als *Entwurf eines IDW RS FAB 22* am 23.02.2026.

© IDW Verlag GmbH

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten (IDW RS BFA 2 n.F.) (Stand: 07.10.2025).

3 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ersetzt die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22)* vom 11.09.2015 und gilt für die Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2026 beginnen.[2]

2. Begriffe

4 Strukturierte Finanzinstrumente i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter (z.B. Ansprüche aus Krediten, Schuldscheindarlehen oder Anleihen) bzw. entsprechende Verbindlichkeiten, bei denen ein Basisinstrument (ein verzinsliches oder unverzinsliches Kassainstrument, z.B. eine Darlehensforderung) mit einem oder mehreren Derivaten (z.B. Swap, Forward, Future, Option, Cap, Floor, Swaption) vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die genannten Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten verbrieft sind oder nicht. Aufgrund des eingebetteten Derivats werden die Zahlungsströme des strukturierten Finanzinstruments insgesamt oder teilweise in Abhängigkeit von einer Variablen ähnlichen Schwankungen ausgesetzt wie die Zahlungsströme eines freistehenden Derivats.

5 Keine strukturierten Finanzinstrumente i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind:

a. originäre Währungsforderungen und -verbindlichkeiten (z.B. aus einer Kreditvergabe oder aus einem Erwerb oder einer Veräußerung von Waren)

b. realwirtschaftliche Verträge (z.B. Miet- oder Leasingverträge), es sei denn, dass bei diesen Verträgen die Finanzrisiken überwiegen

c. Versicherungsverträge i.S. des Versicherungsvertragsrechts.

6 Ein Derivat ist ein Vertragsverhältnis,

- dessen Wertentwicklung an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder eine andere Variable gekoppelt ist, sofern diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist, (auch „Basis“ genannt),
- bei dem keine Anfangsauszahlung erforderlich ist oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist, und
- das erst in der Zukunft erfüllt wird.

Die Beurteilung, ob ein Derivat vorliegt, ist im Einzelfall ggf. anhand des wirtschaftlichen Gehalts vorzunehmen. Hierzu müssen die zu beurteilenden Vereinbarungen eine hohe Ähnlichkeit (insb. vergleichbare Chancen und Risiken) zu Finanzinstrumenten aufweisen.

[2] Strukturierte Finanzinstrumente, die bereits vor der erstmaligen Anwendung dieser Verlautbarung nach den Regelungen von *IDW RS HFA 22* bilanziert wurden, dürfen aus Vereinfachungsgründen auch weiterhin nach diesen Regelungen bilanziert werden.

© IDW Verlag GmbH

3. Allgemeine Grundsätze für die einheitliche oder getrennte Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente

7 Das Handelsrecht enthält mit Ausnahme des § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB keine besonderen Regelungen zur Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente. Somit ist die Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente aus den allgemeinen Grundsätzen abzuleiten. Nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu bilanzieren und nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB jeweils einzeln zu bewerten. Der Gegenstand der Bilanzierung bestimmt sich grundsätzlich nach der rechtlichen Ausgestaltung des Vermögensgegenstands oder der Schuld. Strukturierte Finanzinstrumente sind deshalb grundsätzlich als einheitlicher Vermögensgegenstand oder als einheitliche Verbindlichkeit zu bilanzieren und zu bewerten.

8 Strukturierte Finanzinstrumente können aufgrund des eingebetteten Derivats[3] im Vergleich zum Basisinstrument andersartige Risiken hinsichtlich ihrer laufenden Vergütung (z.B. Zins), ihrer Laufzeit und/oder ihres Rückzahlungsbetrags aufweisen. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen (Imparitätsprinzip). Bei strukturierten Finanzinstrumenten können sich Wertänderungen des Basisinstruments oder des eingebetteten Derivats durch gegenläufige Wertänderungen des jeweils anderen Bestandteils des strukturierten Finanzinstruments vollständig oder teilweise kompensieren. Dies kann bei einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung des strukturierten Finanzinstruments dazu führen, dass die Risiken und Verluste des Basisinstruments und/oder die andersartigen Risiken und Verluste des eingebetteten Derivats entgegen § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden.

9 Weist deshalb das strukturierte Finanzinstrument aufgrund des eingebetteten Derivats im Vergleich zum Basisinstrument andersartige Risiken auf und können bilanziell zu berücksichtigende vorhersehbare Risiken und Verluste aus dem Basisinstrument oder aus dem eingebetteten Derivat durch eine Wertsteigerung des jeweils anderen Bestandteils des strukturierten Finanzinstruments vollständig oder teilweise kompensiert werden, sind das Basisinstrument und das eingebettete Derivat getrennt voneinander zu bilanzieren.

10 Die Beurteilung der einheitlichen oder getrennten Bilanzierung folgt damit dem folgenden Schema:

[3] Die Ausführungen gelten analog auch für Fälle mehrerer in ein strukturiertes Finanzinstrument eingebetteter Derivate.

© IDW Verlag GmbH

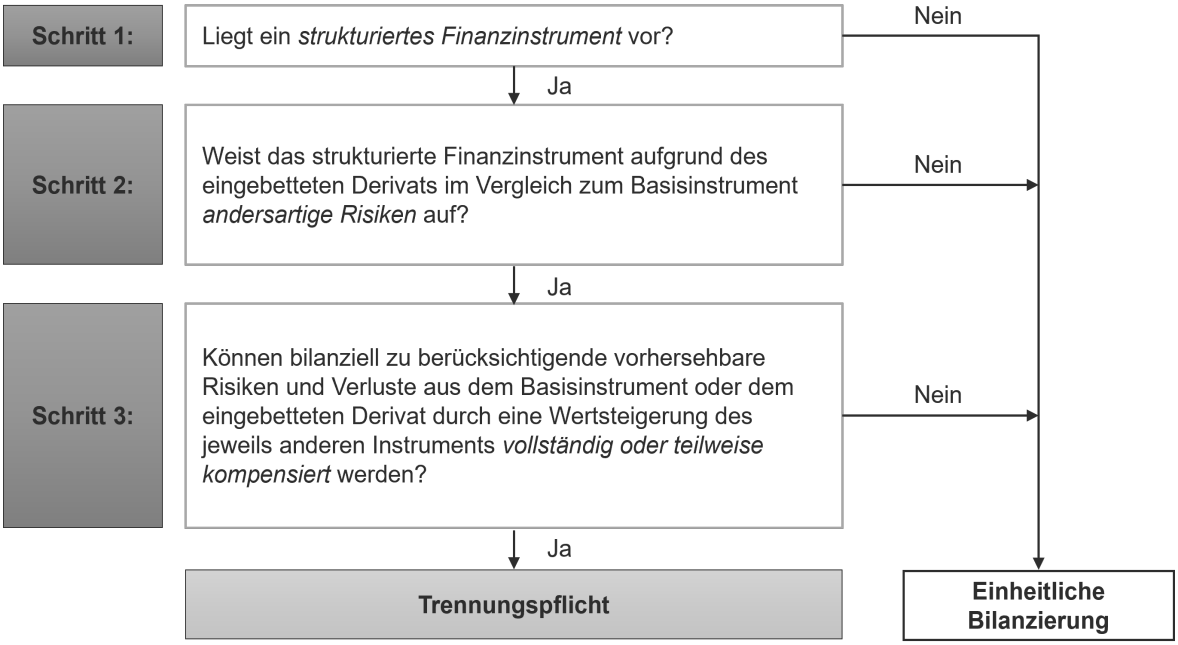

Abb. 1: Beurteilungsschema

11 Risiken, denen das Basisinstrument typischerweise unterliegt, sind das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko des Emittenten/Schuldners und im Fall originärer Währungsforderungen und -verbindlichkeiten das Risiko aus dieser Währung. Andersartige Risiken sind Risiken, denen das Basisinstrument der Art nach nicht unterliegt. Andersartige Risiken liegen bspw. in den folgenden Fällen vor:

- das eingebettete Derivat unterliegt einem Aktienkursrisiko, unabhängig davon, ob die Abwicklung durch physische Lieferung oder durch finanziellen Ausgleich erfolgt
- das eingebettete Derivat unterliegt einem von der Währung des Basisinstruments abweichenden Währungsrisiko oder einem von der Bonität des Emittenten/Schuldners abweichenden Bonitätsrisiko.

Keine andersartigen Risiken liegen bspw. in den folgenden Fällen vor:

- der Wert des eingebetteten Derivats ist vertraglich an einen Zinssatz oder an einen Zinsindex gekoppelt
- Kauf-, Verkaufs-, Vorfälligkeits- oder Verlängerungsoptionen, deren Wert im Wesentlichen vom Zins abhängt.

12 Vorhersehbare Risiken und Verluste aus dem eingebetteten Derivat umfassen sowohl einen bestehenden oder möglichen künftigen negativen Marktwert des eingebetteten Derivats (z.B. das Stillhalterrisiko im Fall einer Option) als auch eine mögliche künftige Wertminderung des eingebetteten Derivats (z.B. den Verlust der Optionsprämie beim Optionsberechtigten). Wie wahrscheinlich der künftige Eintritt eines Risikos oder eines Verlustes ist, ist für die Beurteilung der Trennungspflicht unbeachtlich.

13 Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bilanziell nicht zu berücksichtigen sind (z.B. eine aufgrund des unveränderten Erfüllungsbetrags einer Verbindlichkeit bilanziell nicht zu berücksichtigende Änderung ihres Zeitwerts), sind für die Beurteilung der Trennungspflicht unbeachtlich, da aus ihnen kein Verstoß gegen das Imparitätsprinzip resultieren kann.

© IDW Verlag GmbH

14 Weist das strukturierte Finanzinstrument aufgrund des eingebetteten Derivats im Vergleich zum Basisinstrument keine andersartigen, sondern ausschließlich gleichartige, aber erhöhte Risiken aus (insb. ein erhöhtes Zinsänderungsrisiko), besteht keine Trennungspflicht. Die Berücksichtigung dieser Risiken bei der einheitlichen Bilanzierung (insb. der Bewertung und der Realisierung der laufenden Vergütung) des strukturierten Finanzinstruments bleibt davon unberührt.

15 Weist das strukturierte Finanzinstrument aufgrund des eingebetteten Derivats im Vergleich zum Basisinstrument lediglich Chancen auf, besteht keine Trennungspflicht.

16 Die Trennungspflicht ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Zugangs des strukturierten Finanzinstruments zu beurteilen.

Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in den Folgeperioden grundsätzlich beizubehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Eine erneute Beurteilung ist nur im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen, die zu einer wesentlichen Änderung der Risiken oder Verluste aus dem Basisinstrument oder dem eingebetteten Derivat führen, vorzunehmen.

4. Einzelheiten zur getrennten Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente

17 Liegen die Voraussetzungen für eine getrennte Bilanzierung vor, sind die Bestandteile strukturierter Finanzinstrumente unter Beachtung der jeweils maßgeblichen handelsrechtlichen Grundsätze als einzelne Vermögensgegenstände (z.B. Forderungen, Wertpapiere, sonstige Vermögensgegenstände) und Schulden (z.B. Verbindlichkeiten, Drohverlustrückstellungen) zu bilanzieren. Es ist sachgerecht, mehrere eingebettete Derivate, die demselben Risiko unterliegen, als ein einziges zusammengesetztes eingebettetes Derivat zu bilanzieren.

18 Beim Erwerber/Gläubiger des strukturierten Finanzinstruments sind beim erstmaligen Ansatz die Anschaffungskosten des strukturierten Finanzinstruments auf die einzelnen Bestandteile (Basisinstrument und eingebettetes Derivat) im Verhältnis ihrer beizulegenden Zeitwerte zueinander aufzuteilen. Kann das eingebettete Derivat nicht separat bewertet werden, entspricht die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des strukturierten Finanzinstruments insgesamt und dem beizulegenden Zeitwert des Basisinstruments dem Wert, der dem eingebetteten Derivat zuzuordnen ist.

19 Beim Emittenten/Schuldner des strukturierten Finanzinstruments ist die aus dem Basisinstrument resultierende Verbindlichkeit zum Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Ist in dem strukturierten Finanzinstrument eine Marge enthalten (Differenz zwischen dem Gesamtveräußerungspreis – Betrag, zu dem die Verbindlichkeit begeben wird – und den beizulegenden Zeitwerten der einzelnen Bestandteile des strukturierten Finanzinstruments), ist diese entsprechend dem Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zeitanteilig über die Laufzeit des strukturierten Finanzinstruments erfolgswirksam zu erfassen.

20 Eine implizit in der Nominalverzinsung des strukturierten Finanzinstruments enthaltene Optionsprämie ist gemäß *IDW RS BFA 6*[4] zu behandeln. Der Gegenposten zu der als sonstiger

[4] Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Optionsgeschäften bei Instituten (IDW RS BFA 6)* (Stand: 18.08.2011).

© IDW Verlag GmbH

Vermögensgegenstand bzw. sonstige Verbindlichkeit ausgewiesenen Optionsprämie ist regelmäßig ein Zinsregulativ zur laufenden Verzinsung des Basisinstruments und deshalb nach § 250 HGB zu behandeln.

5. Angaben im Anhang

21 Die Behandlung strukturierter Finanzinstrumente ist im Rahmen der Angaben und Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB) darzustellen.

22 Für getrennt zu bilanzierende eingebettete Derivate des strukturierten Finanzinstruments sind die Angaben gemäß § 285 Nr. 19 HGB zu machen.[5]

23 Bestehende branchenspezifische Angabepflichten (z.B. § 36 RechKredV, § 56 RechVersV) sind zu beachten.

[5] Vgl. *IDW Rechnungslegungshinweis: Anhangangaben nach § 285 Nr. 18, 19 und 20 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten (IDW RH HFA 1.005)* (Stand: 08.06.2018), Tz. 6.

© IDW Verlag GmbH